

Teilnahmebedingungen für die KVB-Kunsthandwerkermärkte

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle in- und ausländischen Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker, Künstlerinnen und Künstler.

Anmeldung

Mit Einsendung des Anmeldeformulars erklärt sich der Aussteller mit den vorliegenden Teilnahmebedingungen für den Kunsthandwerkermarkt des Künstlervereins Bürstadt uneingeschränkt einverstanden.

Zulassung

Der Künstlerverein ist berechtigt Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Andere als die angemeldeten handwerklich hergestellten Kunstobjekte oder Waren dürfen nicht auf dem Markt angeboten werden.

Entzug der Zulassung

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren, Erscheinungsbild des Standes oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Künstlerverein befugt die Zulassung zurückzuziehen oder andere angemessene Maßnahmen zur Behebung der Beanstandung zu treffen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete ist nicht gegeben.

Anmeldefrist

Die schriftliche Anmeldung muss termingerecht entsprechend den in den Anmeldeformularen aufgeführten Fristen beim Künstlerverein Bürstadt eingegangen sein.

Bestätigung

Eine schriftliche Bestätigung erfolgt in der im Anmeldeformular aufgeführten Frist.

Nach Bestätigungseingang ist die Standgebühr auf das Konto des Künstlervereins Bürstadt zu überweisen.

Standplatz

Die Stände werden durch den Künstlerverein zugeteilt. Am Stand ist für jedermann gut sichtbar Namen und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Abbuchung vom Künstlerverein ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, ist eine Stornierungsgebühr in Höhe von 10 EUR zu entrichten. Erfolgt die Stornierung so spät, dass für den Aussteller kein Ersatz gefunden werden kann, ist die volle Standgebühr zu zahlen.

Hausordnung

Der Künstlerverein übt das Hausrecht aus. Er kann eine Hausordnung erlassen.

Bewachung und Versicherung

Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Diese gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor und nach der Ausstellung. Der Aussteller ist für den Abschluss jeglicher Versicherungen wie z.B. Diebstahl-, Feuer-, Leitungswasser- oder Haftpflichtversicherungen selbst verantwortlich.

Haftung

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, der durch ihn, durch von ihm beschäftigten oder beauftragten Personen, seinen Stand, seine Ware an den Ausstellungsräumen oder den leihweise überlassenen Gegenständen und Ausrüstungen entsteht.

Auf- und Abbau

Die für den Stand erforderlichen Tische, Gitter oder sonstigen Hilfsmittel sind vom Aussteller mitzubringen, wenn nichts Anderes mit dem Künstlerverein verabredet ist. Die Zeiten für den Auf- und Abbau sind aus dem Anmeldeformular zu ersehen. Außerhalb dieser Zeiten darf weder auf- noch abgebaut werden. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass der Aufbau rechtzeitig vor Beginn der Ausstellung beendet wird. Vor Ende der Ausstellung darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden. Die gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Feuerschutzverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Preisauszeichnungsverordnungen sind einzuhalten.

Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt und Ereignissen, die der Künstlerverein nicht zu vertreten hat, kann die Ausstellung abgesagt werden, wenn ein planmäßiger Ablauf oder eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist. Wird die Veranstaltung vor Beginn abgesagt besteht außer der Rückerstattung der bezahlten Standgebühr kein weiterer Anspruch gegenüber dem Künstlerverein. Bei Absage oder Verkürzung der Ausstellung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung kann die teilweise Rückzahlung der Standgebühr nicht verlangt werden.

Reinigung

Der Standplatz ist nach dem Abbau besenrein zu verlassen.

Standmiete

Die Standgebühr ist nach der Teilnahmebestätigung zu überweisen. In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Künstlerverein auch erst am Tage der Veranstaltung gezahlt werden.

Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere anzunehmen, wenn dies nicht ausdrücklich vom Künstlerverein genehmigt wurde.

Stromversorgung

Wird am Stand Strom benötigt ist dies bei der Anmeldung mit Angabe der benötigten Leistung bekannt zu geben. Die erforderlichen Verlängerungen, Stecker, Kupplungen und Adapter sind vom Aussteller mitzubringen.

Werbung

Werbung jeder Art für den eigenen Stand, die ausgestellten Produkte oder Dienstleistungen ist nur innerhalb des eigenen Standbereiches gestattet. Jegliche andere Werbung ist untersagt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Jeder Aussteller stellt seine Kunstwerke auf eigenes Risiko aus und verzichtet auf jedes gerichtliche Verfahren und auf jede Anklage gegen den Künstlerverein Bürstadt 1994 e.V. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Künstlervereins Bürstadt, auch für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.